



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, CH-1701 Freiburg

T +41 26 305 12 81, F +41 26 305 49 14
www.fr.ch/eksd

Wettbewerb «Fonds Pierre et Renée Glasson»

Reglement

Art. 1 Gemäss Beschluss vom 11. Juli 1995 dient der Wettbewerb «Fonds Pierre et Renée Glasson» zur Förderung der Ausbildung auf Tertiärstufe von Musikerinnen und Musikern, die aus Freiburg stammen oder die Schweizerischer Nationalität sind und ihren Wohnsitz im Kanton Freiburg haben.

Art. 2 Das Amt für Kultur kann jedes Jahr ein Stipendium gewähren, das zur Finanzierung einer Masterausbildung oder eines Nachdiplomstudiums in einer Musikhochschule in der Schweiz oder im Ausland beitragen soll.

Art. 3 Es können sich junge Musikerinnen und Musiker mit Diplom einer Musikhochschule, Bachelor oder Master oder aber gleichwertiger Qualifikation bewerben, die entweder aus dem Kanton Freiburg stammen oder die Schweizerischer Nationalität sind und seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Freiburg haben.

Art. 4 ¹ Die Musikerinnen und Musiker können für jeden neuen Bildungsgang ein Stipendiengesuch einreichen. Es ist jedoch nur eine Bewerbung pro Bildungsgang möglich.

² Stipendiengesuche für Weiterbildungen sind ausgeschlossen.

³ Die Preisträgerin oder der Preisträger einer Stipendienausschreibung darf sich nicht mehr bewerben.

Art. 5 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich mit dem dafür vorgesehenen Formular anmelden und ihrer Bewerbung einen Lebenslauf, Kopien der Diplome, des Heimatscheins und der Wohnsitzbestätigung sowie eine Beschreibung ihres Studienprojekts mit Kostenvoranschlag beifügen.

Art. 6 ¹ Die berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Programm von insgesamt halbstündiger Dauer mit Werken aus ihrem Repertoire vortragen. Die Jury kann bis spätestens einen Monat vor dem Wettbewerb Änderungen am eingereichten Programm verlangen.

² Der Wettbewerb findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Art. 7 Die Anmeldung muss fristgerecht beim Amt für Kultur gemäss den Angaben in der Ausschreibung eingereicht werden.

Art. 8 ¹ Die Jury setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor des Freiburger Standorts der Musikhochschule *HEMU Vaud Valais Fribourg*, der oder die den Vorsitz hat, sowie aus zwei Experten, die auf Vorschlag der HEMU durch das Amt für Kultur bestimmt werden.

² Die Jury bestimmt die Preisträgerin oder den Preisträger mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Die Jury kann darauf verzichten, den Preis zu vergeben. Ihre Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

Art. 9 Die Höhe des gewährten Stipendiums wird von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport festgelegt.

Art. 10 - ¹ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. August 2012.

² Es tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.